

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung der 7. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 7. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 08.07.2021 den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar am mit Schreiben vom 29.07.2021 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß Bescheid mit Schreiben

vom 05.10.2021, Az: 340.2-4621-5494/2021-16065087-FNP-Roßleben-Wiehe 7.Ä

wurden seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 7. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe keine Beanstandungen geltend gemacht und die Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Damit wird der o.a. Bauleitplan wirksam.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe – Zimmer 3.04	
Zeiten:	Sprechzeiten:	
Montag	geschlossen	
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr	
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr	

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 7. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe schriftlich gegenüber der Stadt Roßleben-Wiehe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Sauerbier
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes